

Begründung

Zum
Bebauungsplanentwurf Nr. 341,
Kennwort: "Wohnmobilstellplatz am Emsufer"

Fachbereich Planen und Bauen
Produktgruppe Stadtplanung

Stand 01.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass	3
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Lage im Stadtgebiet	8
3	Infrastruktur und Versorgung	8
4	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	9
5	Verkehrliche Erschließung	9
6	Wasserwirtschaft	10
7	Bodenkontamination/Altlasten	11
8	Natur und Landschaft	12
9	Umweltbericht	13
10	FFH- Vorprüfung	13
11	Ver- und Entsorgung	14
12	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	14
13	Flächenbilanz	15
14	Verfahrensdaten	15
15	Ergebnisse der Beteiligungen und der Offenlage gem. § 3 BauGB	16
15.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung	16
15.2	Ergebnisse der Offenlage	17

Anlage: Umweltbericht

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine hat am 22.11.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 341 „Wohnmobilstellplatz am Emsufer“ für eine ca. 6 200 qm große Fläche am südlichen Emsufer aufzustellen.

Die Planfläche befindet sich innerhalb des Flurstückes 211, Flur 110, Gemarkung Rheine-Stadt. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Nordosten: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 211,

im Südosten: durch den westlichen Rand des angrenzend verlaufenden Weges,

im Südwesten: durch den nördlichen Rand des angrenzenden Hertaweges,

im Nordwesten: durch die südliche Gebäudegrenze des Vereinsheims.

Zwei Begrenzungslinien können weder anhand der Flurstücksituation noch anhand von Topografie- oder Gebäudemerkmalen beschrieben werden. Diese sowie der gesamte Geltungsbereich sind in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgelegt.

1.2 Planungsanlass

Rheine, die Stadt am Wasser, verfügt bislang über keinen bewirtschafteten Wohnmobilstellplatz. Bedingt durch die Lage am Gewässer und dem Vorhandensein weiterer touristischer Potentiale ist die Nachfrage nach Möglichkeiten zur Platzierung von Wohnmobilen in der Stadt groß. Bisherige und langjährige Bemühungen zur Realisierung eines solchen Stellplatzes, der auch über eine entsprechende technische Infrastruktur verfügt, haben aus den unterschiedlichsten Gründen nicht zum Ziel geführt. Mit der auf dem Vereinsgelände des Kanu Club Rheine e.V. befindlichen Fläche steht nun erstmalig ein Platz zur Verfügung, der eine herausragende Eignung aufweist und den gesuchten Qualitätsansprüchen von Wohnmobilsten entspricht.

Einer beabsichtigten Genehmigung des geplanten Stellplatzes als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB wurde seitens der Bezirksregierung widersprochen mit der Begründung, dass die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan (s.u.) in diesem Bereich ein öffentlicher Belang darstellt und dem Vorhaben entgegensteht. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die öffentliche Nutzung eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet befindet sich auf dem gemeinsamen Vereinsgelände des Kanu Club Rheine e.V. und des Sportangelvereins e.V. Die Vereinsfläche steht im privaten Eigentum und wird von der Stadt Rheine für Vereinszwecke angepachtet. Neben weiteren Wassersportvereinen befinden sich auch andere sportlich genutzte Flächen in diesem Bereich, der einen Übergang zwischen dem bebauten Teil der Stadt und der freien Landschaft darstellt. Die Entfernung zum Marktplatz beträgt 1,3 km und ist fußläufig oder mit dem Rad entlang der Ems bequem zu bewältigen. Weitere Erholungsbereiche wie der Naturzoo, Saline und Kloster Bentlage sind mit 3,5 – 4 km Entfernung auf demselben Weg bequem zu erreichen. Direkt entlang des Vereinsgeländes verläuft der prämierte Emsradweg, der neben weiteren Radrouten für ein umfangreiches Radwegenetz um Rheine sorgt. Parallel zum Emsauenradweg verläuft hier auch der Hermannswanderweg. Aufgrund des vielfältigen Angebotes ist ein Stellplatz an diesem Standort ein attraktiver Ausgangspunkt für viele sportliche und touristische Aktivitäten.

Die Planfläche grenzt zum einen unmittelbar an das westliche Ufer der Ems und im Westen direkt an das Vereinsgebäude an. In dem Vereinsgebäude des Kanu Clubs e. V. stehen bereits sanitäre Anlagen für die künftige Nutzung durch Wohnmobilsten zur Verfügung. Im Osten und im Westen wird das Gelände durch Baumreihen begrenzt. Bei der Fläche handelt es sich überwiegend um eine Rasenfläche, auf der schon bereits in der Vergangenheit Vereinsgästen das kurzfristige Abstellen von Wohnmobilen gewährt wurde.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar mit den überlagernden Freiraumfunktionen:

- Fläche zum Schutz der Natur
- Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Überschwemmungsbereich

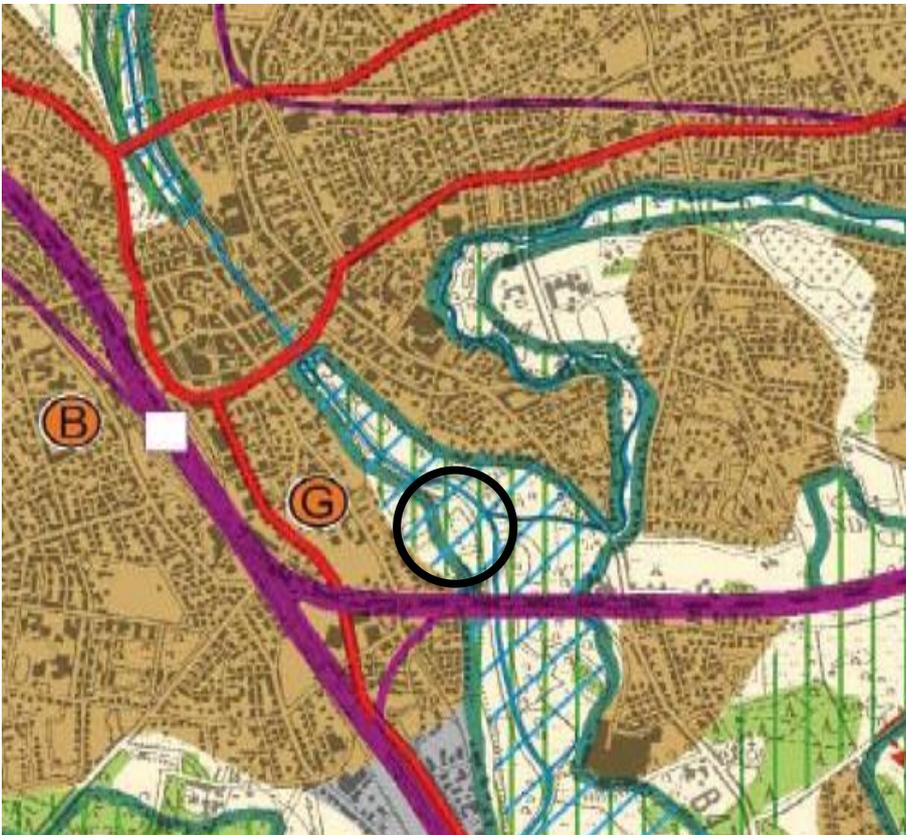


Abb.: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland (ohne Maßstab)

Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde eine landesplanerische Abstimmung eingeleitet. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Begründungen teilt die Regionalplanungsbehörde mit, dass es sich bei dem beabsichtigten Vorhaben um eine baulich untergeordnete Nutzung im Freiraum handelt, die in der Nähe des Siedlungs- oder Ortsrandes liegt. Aufgrund der Ergebnisse des

Umweltberichtes und der FFH-Vorprüfung wird mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben nicht gerechnet. Damit ist die Planung mit den genannten Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW und des Regionalplanes Münsterland zu vereinbaren (Schreiben vom 03.05.2018).

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheine stellt die Planfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Im Osten grenzen „Flächen für die Landwirtschaft“ an das Plangebiet an.

Die Nutzung als Wohnmobilstellplatz bedarf der Darstellung eines Sondergebietes, das der Erholung dient

.Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des beschriebenen Planungsziels erfolgt als 35. Änderung im Parallelverfahren.



Abb.: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine (ohne Maßstab)

Verbindliche Bauleitplanung

Sowohl für das Plangebiet als auch die angrenzenden Bereiche besteht kein rechtskräftiger oder im Verfahren befindlicher Bauleitplan. Das Plangebiet ist als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu betrachten.

Wasserrechtliche Vorgaben

Das Plangebiet gehört zum gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsbereich der Ems. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen vom Grundsatz her untersagt (vgl. § 78 Abs. 4 WHG). Abweichend davon kann die Errichtung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn die Hochwasserrückhaltung, der Wasserstand, der Abfluss bei Hochwasser und ein bestehender Hochwasserschutz nicht nachteilig beeinträchtigt und die Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden (vgl. § 78 Abs. 5 WHG).

Im Rahmen der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen sind an baulichen Anlagen die Errichtung einer kleinflächigen Abwasserentsorgungsstation sowie die Installation von drei Elektrosäulen und einer Frischwasserentnahmestelle zulässig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist vom Antragsteller zu dokumentieren, dass die genannten baulichen Anlagen nicht zu nachteiligen Veränderung der Hochwassersituation führen. Alternativ sind nachteilige Auswirkungen vom Antragsteller auszugleichen.

Naturschutzrechtliche Vorgaben

Die geplante Fläche befindet sich im rechtskräftigen Landschaftsplan IV Emsaue - Nord. Für diesen „stadtnahen Bereich mit Erholungsfunktion“ gibt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel Anreicherung vor. Für den Planbereich wurden keine landschaftspflegerischen Maßnahmen festgesetzt. Auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes kann das Plangebiet weiterhin im Landschaftsplangebiet verbleiben, da im Bebauungsplan zu einem hohen Anteil eine Grünfläche festgesetzt wird und diese im Zusammenhang mit dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich steht.

Das Natura 2000-Gebiet von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiet) „Emsaue“ grenzt im Osten und im Norden unmittelbar an das Plangebiet. Das FFH-Gebiet ist gleichzeitig Naturschutzgebiet.

Auf der gegenüberliegenden Emsseite befinden sich ab einer Entfernung von 80 m zum Planbereich mehrere geschützte Biotope nach § 30 BNatschG.

Denkmalschutzrechtliche Vorgaben

Im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Im Fall von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

2 Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der Kernstadt von Rheine in einer Entfernung von gut einem Kilometer Luftlinie zum Zentrum. Zusammen mit anderen Wassersporteinrichtungen säumt es das linke Emsufer. Während die linke Emsseite eher durch eine Erholungsnutzung geprägt ist, ist die östliche Emsseite überwiegend dem Naturschutz vorbehalten und für Erholungssuchende wenig zugänglich.

3 Infrastruktur und Versorgung

Die nächstmöglichen Versorgungseinrichtungen sowie gastronomische Angebote erwarten den Wohnmobilsten in der ca. 1 km entfernten Innenstadt, welche zu Fuß oder mit dem Rad entlang der Ems bequem erreichbar ist.

Der geplante Wohnmobilstellplatz befindet sich direkt am Emsauen-Radweg. Über diesen Radweg lässt sich das weitere umfangreiche touristische Radnetz in und um Rheine gut erreichen. Die Rheiner Innenstadt sowie das Hallen- und Freibad sind fußläufig erreichbar. Um zu den Freizeiteinrichtungen im Norden der Stadt, wie Kloster Bentlage, Saline und Naturzoo zu gelangen, sind ca. 3,5 km zurückzulegen. Insgesamt erwartet den Wohnmobilsten eine attraktive Lage direkt am Gewässer sowie ein gut zu erreichendes Versorgungs- und Freizeitangebot.

4 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend des Planungszieles als Sondergebiet, das der Erholung dient, festgesetzt. Die nähere Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz grenzt die Nutzung auf Wohnmobile ein. Als beabsichtigte Abgrenzung zu einem traditionellen Campingplatz werden damit Zelte und Wohnwagen von der Nutzung ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

In dem geplanten Sondergebiet ist die Errichtung von Gebäuden nicht zulässig. Die Bebauung beschränkt sich für das Sondergebiet auf eine befestigte Abwasserentsorgungsanlage, befestigte versickerungsfähige Stellplatzflächen sowie drei Strom- und eine Frischwassersäule. Die ausgewiesene Sondergebietsfläche lässt eine maximale Anzahl von 20 Stellplätzen zu.

Die vorgesehene Nutzung für das Sondergebiet entspricht einer erforderlichen Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0. Ergänzt wird das Maß der baulichen Nutzung durch die oben formulierten Einschränkungen, die im textlichen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt sind.

5 Verkehrliche Erschließung

Wohnmobilverkehr

Die Erschließung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt über den Hertaweg in den Hörstkamp und die Hafenbahn mit Anbindung an die B 481/Münsterlanddamm.

Bei einem Stellplatzangebot von 20 Plätzen wird von einem Aufkommen von drei Wohnmobilen pro Stunde ausgegangen. Der Ausbauzustand von Hörstkamp und Hafenbahn ist geeignet diese geringe Mehrbelastung ohne Einschränkung aufzunehmen. Der Hertaweg, auf dem auch der Emsradweg geführt wird, ist wie Hörstkamp und Hafenbahn als Anliegerstraße klassifiziert. Aufgrund seines geringeren Ausbauzustandes und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind auf dem Hertaweg zwei Aufweitungen vorzusehen. Die Installation der beiden Ausweichbuchten soll außerhalb des Bauleitplanverfahrens durchgeführt werden. Weiterhin ist beabsichtigt, die Bankette im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen zur besseren Befahrbarkeit nachzuschottern.

Planintern gewährleistet das Sondergebiet einen Park- und Fahrbetrieb für max. 20 Stellplätze unter Anwendung der Schleppkurven „Bsoft“ für Wohnmobile und einer Kurve für Müllfahrzeuge Fassungsvermögen Größe 2, 2-achsig. Die Größe des Ein- und Ausfahrtsbereiches ermöglicht eine Begegnung von zwei Wohnmobilen. Bei der Darstellung von Anzahl, Größe und Anordnung der Standplätze in der Planzeichnung handelt es sich um einen nicht bindenden Vorschlag, von dem in der Umsetzung abgewichen werden kann.

Die ursprüngliche Planvariante, den Stellplatz verkehrlich von Westen zu erschließen wurde zugunsten einer Erschließung von Südosten aufgegeben. Eine Erschließung von Westen wäre verbunden mit einem längeren Anfahrtsweg und hätte nach verkehrstechnischer Beurteilung durch die Technischen Betriebe Rheine drei statt zwei Aufweitungen im Bereich Hertaweg erforderlich gemacht.

Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet liegt in ca. 800 m Entfernung zu der Bushaltestelle auf dem Hörstkamp (Buslinie C8). Der Bahnhof befindet sich ca. 1,5 km entfernt und wird von allen Buslinien angefahren.

Fuß- und Radwege

Der Stellplatz ist sowohl fußläufig als auch mit dem Rad sehr gut an die Innenstadt (1,3 km) sowie an andere touristische Ziele angebunden.

6 Wasserwirtschaft

Zur Gewährleistung der Niederschlagsversickerung und Rückhaltung von Hochwasser wird der Versiegelungsgrad äußerst gering gehalten. Lediglich für den Bau einer Bodenabwasseranlage ist eine Versiegelung von max. 24 qm vorgesehen. Darüber hinaus bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens erhalten. Hierzu werden entsprechende textliche Festsetzungen formuliert.

Durch das Vorhaben werden keine Vorkehrungen getroffen, die den Hochwasserabfluß beeinträchtigen. Die Errichtung von Stromsäulen wird auf drei und von Frischwasserentnahmestellen auf eine festgesetzt.

Ersatzanpflanzungen für Bäume werden nur in der Anzahl festgesetzt, wie Entfernungen zulässig sind.

7 Bodenkontamination/Altlasten

Altlasten

Das B-Plangebiet wurde in der Vergangenheit mit dioxinhaltiger Schlacke („Kieselrot“) befestigt. 1994 wurde die Fläche durch die Stadt Rheine unter Beteiligung des Kreises Steinfurt als Fachbehörde untersucht und saniert, d. h. die dioxinhaltige Schicht wurde weitgehend abgetragen und fachgerecht entsorgt. Nach dem Abschlussbericht über die Sanierung des Geländes aus dem Jahre 1994 wurde das Material im Bereich der südlich und östlich gelegenen Hecken nicht aufgenommen. Hier befindet sich das Kieselrot unter einer Humusschicht. Aus gutachterlicher Sicht ist keine akute Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Mensch zu befürchten. Weiterhin gab der Gutachter als Hinweis, dass in diesem Bereich gärtnerische Tätigkeiten vermieden werden sollten, um eine Vermischung des Humus mit dem Kieselrot zu vermeiden.

Im Bebauungsplan werden im Bereich der Hecken Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Bauliche Tätigkeiten in diesem Bereich, z. B. Gründungsarbeiten für zu befestigende Flächen, Bodenaushub sind in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt von einem Gutachter/Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren.

Kampfmittel

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung erfolgte eine Luftbilddauswertung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg. Die Auswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten durch Bauwerke und Vegetation, sowie ein vorhandener Wassergraben keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagsstellen zuließen. Es konnten alliierte Luftbilder bis zum 24.3.1945 ausgewertet werden.

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass zwar unmittelbar keine Kampfmittelgefährdung vorliegt, wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (mittlere Bombardierung) eine Kampfmittelbeeinflussung der Planfläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen

werden kann. Deshalb wird aus fachlicher Sicht der Bezirksregierung Arnsberg das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben erforderlich.

8 Natur und Landschaft

Festsetzungen zur Grüngestaltung

Erhaltenswerte Bäume sollen durch Festsetzungen erhalten bleiben. Ein Baum befindet sich im künftigen Zufahrtsbereich und muss entfernt werden. Resultierend aus der Eingriffsregelung (s.u.) sollen auf dem Stellplatzgelände drei neue Laubbäume angepflanzt werden. Entsprechend der vorherigen Nutzung wird der nicht als Sondergebiet ausgewiesene und an das Naturschutzgebiet angrenzende Teil des Plangebietes als Grünfläche gesichert.

Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Die Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht, der Bestandteil dieser Begründung ist, dargestellt.

Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob das Vorhaben Verbotstatbestände hinsichtlich europäisch geschützter Arten auslösen kann bzw., ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Hierzu wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro WWK (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 und 2 für den Bebauungsplan Nr. 341 „Wohnmobilstellplatz am Emsufer“, 26.10.2017) durchgeführt.

Hinsichtlich der Artengruppe der Vögel werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst, sofern Vegetationsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse wurde hinsichtlich der Arten- als auch der Individuenzahl ein breites Spektrum festgestellt. Diese Situation erfordert die Festsetzung folgender Konfliktvermeidungsmaßnahmen:

- Baumkontrolle vor einer Fällung auf Fledermausbesatz
- Konsequente Vermeidung von Lichtemissionen

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst den Bereich des Bebauungsplanes und seiner angrenzenden Einwirkungsbereiche.

Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

10 FFH- Vorprüfung

Entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 BNatSchG und § 1a Abs. 4 BauGB ist eine FFH-Vorprüfung vorzunehmen. Das Plangebiet befindet sich im maßgeblichen Radius von 300 m zum FFH-Gebiet „Emsaue“

Im Ergebnis können - auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Vorhaben - erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und des Schutzzweckes für das FFH-Gebiet „Emsaue MS, ST“ (DE 3711-301) ausgeschlossen werden (FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Emsaue MS, ST“ (DE 37/11-301). Stadt Rheine, PB Umwelt und Klimaschutz vom 16.01.2018).

11 Ver- und Entsorgung

Wasser und Strom

Das betreffende Flurstück ist nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Der Anschluss ist durch den Vorhabenträger herzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom erfolgt über den bestehenden Anschluss im benachbarten Vereinsheim des Kanu Clubs.

Abwasserentsorgung

Das an der geplanten Abwasserentsorgungsstation anfallende Schmutzwasser kann durch einen Anschluss an die bereits auf dem Gelände vorhandene Leitung entsorgt werden. Der Anschluss ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Löschwasserversorgung

Gemäß dem Löschwasserbereitstellungsplan können laut DVGW Arbeitsblatt W 405 im Umkreis von 300 Metern 96 m³/h Löschwasser aus dem Trinkwasserversorgungssystem der EWR zur Verfügung gestellt werden. Diese Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der zwischen der EWR und der Stadt Rheine geschlossenen Vereinbarung zur Bereitstellung von Löschwasser durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem. Die bereitstehende Menge von 96 m³/h ist nach Auskunft der örtlichen Feuerwehr ausreichend, um den Grundfeuerschutz sicherzustellen.

12 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die aus der Planung künftig resultierenden Verkehrsbewegungen und die damit verbundenen Emissionen werden soweit als möglich minimiert. Des Weiteren werden Versiegelungen nahezu vermieden und keine Vorkehrungen getroffen, die den Hochwasserabfluss beschleunigen oder behindern. Die nicht als Stellplatz genutzte Planfläche wird als Grünfläche planungsrechtlich gesichert.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder die Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes erheblich negativ betroffen.

13 Flächenbilanz

Gesamtfläche, davon:	6.198 qm	100 %
Sondergebiet, Erholung	2.709 qm	44 %
Grünfläche, privat	3.489 qm	56 %

14 Verfahrensdaten

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 341 wird im Normalverfahren durchgeführt.

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	20.11.2017
Beschluss zur Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB	20.11.2017
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zur Beteiligung	22.12.2017
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB mit Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	08.01. - 29.01.2018
Abwägungsempfehlung und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB	26.06.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses § 3 (2) BauGB	11.07.2019
Offenlage gem. § 3 (2) BauGB mit Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	19.07. - 21.08.2019
Beschluss über Anregungen und Satzungsbeschluss im Rat	03.12.2019
Wiederholung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB mit Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	25.05. – 09.07.2020

Aufhebungsbeschluss des Satzungsbeschlusses vom 3.12.2019 und Beschluss über Anregungen und Satzungsbeschluss im Rat

Vorauss. 6.10.2020

Rechtskraft

Vorauss. II. 2021

15 Ergebnisse der Beteiligungen und der Offenlage gem. § 3 BauGB

15.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden vom den Planbereich angrenzenden ansässigen Angelverein Bedenken vorgebracht. Das erste Anschreiben vom 16.04.2016 bezog sich auf die ursprüngliche Planung eines Wohnmobilstellplatzes mit sechs bis acht Stellplätzen. Vom Einwender wurden in den beiden Stellungnahmen Probleme bzgl. der Entsorgung und Erschließung sowie des Artenschutzes und Überschwemmungsgebietes gesehen. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass es in Rheine genug Alternativen für Wohnmobilstellplätze gäbe.

Entsorgung

Für die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist eine hochwassersichere Abwasserentsorgungsstation herzustellen, die planungsrechtlich nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig ist. Die Erschließung des Stellplatzes ist so ausgelegt, dass dieser für Müllfahrzeuge erreichbar ist. Hinsichtlich der Entsorgung wurden von den Abteilungen Entsorgung und Entwässerung der Technischen Betriebe Rheine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken gegen den Bebauungsplan vorgetragen.

Artenschutz/FFH

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden eine FFH-Vorprüfung sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 und 2 durchgeführt. Im Ergebnis können - auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Vorhaben - erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und des Schutzzweckes für das FFH-Gebiet „Emsaue MS, ST“ (DE 3711-301) ausgeschlossen werden. Auch die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass unter Beachtung der Rodungszeiten und Verwendung von insekten- und fledermausgeeigneten Beleuchtungskörpern keine

Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.

Überschwemmungsgebiet

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind, abgesehen von der hochwassersicher herzustellenden Entsorgungsstation, ausschließlich versickerungsfähige Flächen zulässig. Zudem wird planungsrechtlich sichergestellt, dass die nördlich gelegene Rasenfläche als solche erhalten bleibt. Zusätzlich dazu ist im Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger bei der Oberen Wasserbehörde in der Bezirksregierung Münster eine wasserwirtschaftliche Genehmigung zu beantragen. In diesem Verfahren wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet geprüft.

Erschließung

Der Ausbauzustand der Straßen Hörstkamp und Hafensbahn ist geeignet, die geringe Mehrbelastung von maximal drei Wohnmobilen pro Stunde ohne Einschränkung aufzunehmen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dem Hertaweg werden bei Umsetzung des Stellplatzes zwei Aufweitungen realisiert. Zudem ist geplant, die Bankette der Zufahrtsstraßen im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen zur besseren Befahrbarkeit nachzuschottern.

In der frühzeitigen Beteiligung wurden von der Abteilung Straßen der Technischen Betriebe Rheine keine Bedenken vorgetragen.

Alternative Standorte

In der Stadt Rheine besteht aufgrund der Lage an der Ems sowie weiterer touristischer Potentiale eine hohe Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen, die bislang jedoch nicht befriedigt werden konnte. Verschiedene Ansätze zur Herstellung eines Stellplatzes konnten aus den unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden. Mit der Fläche am Emsufer wurde nun eine Fläche gefunden, die u.a. aufgrund ihrer Lage und Größe eine besondere Eignung aufweist.

15.2 Ergebnisse der Offenlage

Weitere im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen durch Anwohner, Einwohner und den Naturschutzbeirat bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte.

Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage zur Anpassung des Bauleitplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 (1) LPlG NRW bestehen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Bedenken, da es sich um eine baulich untergeordnete Nutzung im Freiraum handelt, die in der Nähe des Siedlungs- oder Ortsrandes liegt und nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Damit ist die Planung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW und des Regionalplanes Münsterland zu vereinbaren.

Verkehrliche Erschließung über Hörstkamp und Hertaweg

Die verkehrliche Erschließung über Hörstkamp und Hertaweg wurde als nicht hinreichend aufnahmefähig für den planbedingten zusätzlichen Verkehr angesehen.

Das durch den Wohnmobilstellplatz entstehende zusätzliche Verkehrsaufkommen ist nicht geeignet die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowohl auf dem Hörstkamp als auf dem Hertaweg zu beeinträchtigen. Dieses betrifft sowohl den motorisierten wie auch den Rad- und den Fußverkehr. Der Ausbauzustand der Straßen Hörstkamp und Hafensbahn ist geeignet, die geringe Mehrbelastung von maximal drei Wohnmobilen pro Stunde ohne Einschränkung aufzunehmen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dem Hertaweg werden bei Umsetzung des Stellplatzes zwei Aufweitungen realisiert. Zudem ist geplant, die Bankette der Zufahrtsstraßen im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen zur besseren Befahrbarkeit nachzuschottern.

Alternative Standorte

In der Stadt Rheine besteht aufgrund der Lage an der Ems sowie weiterer touristischer Potentiale eine hohe Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen, die bislang jedoch nicht befriedigt werden konnte. Verschiedene Ansätze zur Herstellung eines Stellplatzes konnten aus den unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden. Mit der Fläche am Emsufer wurde nun eine Fläche gefunden, die u.a. aufgrund ihrer Lage und Größe eine besondere Eignung aufweist.

Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Die FFH-Vorprüfung und der Umweltbericht kommen zu folgendem Ergebnis: Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und des Schutzzweckes für das FFH-Gebiet „Emsaue“ können ausgeschlossen werden und unter Berücksichtigung der zu erbringenden externen Kompensation ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Überschwemmungsgebiet

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind, abgesehen von der hochwassersicher herzustellenden Entsorgungsstation, ausschließlich versickerungsfähige Flächen zulässig. Zudem wird planungsrechtlich sichergestellt, dass die nördlich gelegene Rasenfläche als solche erhalten bleibt. Zusätzlich dazu ist im Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger bei der Oberen Wasserbehörde in der Bezirksregierung Münster eine wasserwirtschaftliche Genehmigung zu beantragen. In diesem Verfahren wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet geprüft.

Kompensation

Die Eingriffsregelung und zu erbringende Kompensationsmaßnahmen erfolgen nach den Vorgaben des BauGB. Danach ist es nicht erforderlich, dass Ausgleichsflächen sich in unmittelbarer Nähe des Eingriffs zu befinden haben. Eingriffsbilanz und Ausgleichsmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde bekannt. Von hier aus sind keine Einwände gegen die Planung vorgebracht worden.

Rheine im September 2020

Stadt Rheine

Der Bürgermeister

im Auftrag

Matthias van Wüllen

Leiter Stadtplanung